

Besonders wichtig ist mir, noch einmal zu betonen, dass es für die Beschäftigten von WestLotto durch die Abspaltung von der NRW.BANK keinerlei arbeitsrechtlichen Veränderungen geben wird und dass die gesellschaftsrechtlich neue Zuordnung gerade dem Ziel des Glücksspielstaatsvertrags und der Kanalisierung entspricht, denn es geht um die Veranstaltung und Durchführung großer Lotterien, die – durch das Glücksspielmonopol abgesichert – nunmehr weiterhin durch WestLotto in Nordrhein-Westfalen erfolgt.

Die NRW.BANK kann sich auf Kernaufgaben konzentrieren, die wir in dem NRW.BANK-Gesetz beschrieben haben, wo wir als Koalition gerne dazu beitragen möchten, dass es eine sehr breite Unterstützung des Transformationsprozesses in Nordrhein-Westfalen geben kann und damit auch eine Konzentration auf die Förderaufgaben, die in besonderer Weise wichtig sind.

Ich danke Ihnen alle für die Zustimmung und wünsche uns nun, dass wir das in einer guten Weise gern miteinander weiter begleiten. Für alles, was im Umsetzungsprozess im Übrigen geschehen wird, und auch für die Zukunft stehe ich natürlich als Finanzminister in den zuständigen Gremien gerne zur Verfügung. – Danke schön.

(Beifall von der CDU und den GRÜNEN)

Vizepräsident Rainer Schmeltzer: Vielen Dank, Herr Minister Dr. Optendrenk. – Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Somit befinden wir uns am Schluss der Aussprache.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt in Drucksache 18/4348, den Gesetzentwurf Drucksache 18/3842 unverändert anzunehmen. Wir kommen somit zur Abstimmung über den Gesetzentwurf Drucksache 18/3842 selbst und nicht über die Beschlussempfehlung. Wer stimmt dem Gesetzentwurf zu? – Das sind die Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, CDU, FDP und AfD. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – Niemand. Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 18/3842** mit dem von mir festgestellten Abstimmungsergebnis bei Nichtanwesenheit des fraktionslosen Abgeordneten Dr. Blex **angenommen und verabschiedet**.

Wir kommen zu:

17 Gesetz zur Änderung des Spielbankgesetzes NRW

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 18/4341
erste Lesung

Herr Minister Reul hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben (*siehe Anlage 2*). Eine weitere Aussprache ist heute nicht vorgesehen.

Wir kommen daher direkt zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 18/4341 an den Hauptausschuss – federführend –, an den Innenausschuss, an den Haushalts- und Finanzausschuss sowie an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Wer stimmt der Überweisungsempfehlung zu? – Das sind die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen, CDU, FDP und AfD. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – Niemand. Damit ist diese **Überweisungsempfehlung** mit dem von mir festgestellten Abstimmungsergebnis bei Nichtanwesenheit des fraktionslosen Abgeordneten Dr. Blex **angenommen**.

Ich rufe auf:

18 Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und des Versorgungswerkgesetzes NRW

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der SPD,
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
der Fraktion der FDP
Drucksache 18/4359

erste und zweite Lesung

Eine Aussprache ist nicht vorgesehen.

Wir kommen daher unmittelbar zur Abstimmung über den Gesetzentwurf Drucksache 18/4359 in der ersten von zwei Lesungen. Wer stimmt dem Gesetzentwurf zu? – Das sind die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen, CDU und FDP. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – Das ist die Fraktion der AfD. Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 18/4359 in erster Lesung** mit dem von mir festgestellten Abstimmungsergebnis bei Nichtanwesenheit des fraktionslosen Abgeordneten Dr. Blex **angenommen**.

Im Ältestenrat wurde vereinbart, die zweite Lesung unmittelbar im Anschluss durchzuführen. – Ich sehe, dass es hierzu keinen Widerspruch gibt. Dann verfahren wir so.

Ich rufe also den Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP Drucksache 18/4359 zur zweiten Lesung auf.

Auch hier ist keine Aussprache vorgesehen.

Wir kommen daher unmittelbar zur Abstimmung über den Gesetzentwurf nach **zweiter Lesung**. Wer stimmt dem Gesetzentwurf zu? – Das sind die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen, CDU und FDP. Wer

Anlage 2

Gesellschaftern und Mitgliedern des Geschäftsführungsorgans und gemeldet werden.

Zu TOP 17 – „Gesetz zur Änderung des Spielbankgesetzes NRW“ – zu Protokoll gegebene Rede

Herbert Reul, Minister des Innern:

Das Spielbankgesetz NRW stammt aus dem Jahr 2020 und hat sich im Wesentlichen bewährt. Der Gesetzentwurf der Landesregierung beschränkt sich daher auf einige wenige Punkte.

Es handelt sich im Wesentlichen um Ergänzungen und Klarstellungen, die von der Praxis an die Landesregierung herangetragen wurden.

Zunächst wird klargestellt, dass unter dem im Gesetz verwendeten Begriff „Klassisches Spiel“ die Glücksspiele Roulette, Black Jack, Trente et quarante und Poker zu verstehen sind.

Des Weiteren soll die Bestimmung über die Öffnungszeiten am 24. Dezember an die alte Regelung in der mittlerweile aufgehobenen Glücksspielverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen angepasst werden.

Die neue Regelung hat sich aus Sicht der Spielbanken nicht bewährt. Durch die Änderung wird bewirkt, dass am 23. Dezember bis zum nächsten Morgen um 4 Uhr geöffnet werden kann; danach ist am 24. Dezember – Heiligabend – den ganzen Tag geschlossen.

Eine wichtige Änderung betrifft die Regelung über die Konzessionsinhaber. Das Spielbankgesetz NRW stellt an die Konzessionsinhaber aus guten Gründen hohe Anforderungen hinsichtlich Zuverlässigkeit und Bonität.

Wenn Spielbanken von juristischen Personen betrieben werden, wie es in Nordrhein-Westfalen der Fall ist, müssen diese hohen Anforderungen auch von den Gesellschaftern und den Mitgliedern des Geschäftsführungsorgans sowie deren Angehörigen erfüllt werden. Dadurch wird verhindert, dass Strohleute aus dem näheren Verwandtenkreis vorgeschickt werden können.

Darüber hinaus galt bisher, dass Änderungen der Zuverlässigkeit und Bonität während der Konzessionslaufzeit bei den Gesellschaftern und Mitgliedern des Geschäftsführungsorgans gemeldet werden mussten. Diese Regelung soll künftig auch auf die nahen Angehörigen erstreckt werden.

Die Neuregelung sieht also vor, dass Änderungen der Zuverlässigkeit und Bonität, die während der Konzessionslaufzeit eintreten, bei den nahen Angehörigen genauso behandelt werden wie bei den

